

Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen der Deutsche Energieversorgung GmbH (ALVB DEV)

1. GELTUNGSBEREICH UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

a) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen insbesondere alle Angebote, Lieferungen und Leistungen an und mit Vertragspartnern sowie Auftraggebern (nachfolgend bezeichnet als „Kunden“). Anderslautende Bedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit. Ausnahmen sind bei schriftlicher Einverständniserklärung der Deutsche Energieversorgung GmbH (nachfolgend bezeichnet als „DEV“) möglich. Mit Abschluss des Vertrages erkennt der Kunde diese Geschäftsbedingungen an. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn die DEV in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos an und vornimmt sowie ausführt. Die Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB und gewerblichen Wiederverkäufern, nicht jedoch gegenüber Verbrauchern.

b) Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf.

c) Werden im Einzelfall für bestimmte Lieferungen besondere, von diesen Bedingungen abweichende Bestimmungen schriftlich vereinbart, so gelten diese AGB nachrangig und ergänzend.

d) Sämtliche Rechte an Angebotsunterlagen inkl. Lichtbildmaterial etc. stehen der DEV zu.

e) Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sind streng vertraulich zu behandeln.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

a) Alle Vertragsangebote der DEV sind freibleibend. Bestellungen durch den Kunden stellen ein bindendes Angebot dar. Verträge kommen durch die Auftragsbestätigung oder Lieferung der DEV zustande. Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung ist ausschließlich die Auftragsbestätigung der DEV maßgebend.

b) Angaben der DEV in Broschüren, Prospekten und sonstigen Unterlagen wie Anleitung sowie Anpreisungen oder in der Werbung sowie öffentliche Äußerungen über Eigenschaften, Beschaffenheit und Leistungsmerkmale der Ware dienen der Darstellung und sind nicht verbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Die auf den Internetseiten von der DEV abrufbaren Prospekte und sonstigen Unterlagen sowie etwaige mittels der von der DEV zur Verfügung gestellten Berechnungs-Tools dienen ausschließlich der Orientierung, bieten jedoch keine Sicherheit hierüber und stellen insbesondere keine Zusicherung seitens der DEV dar. Zudem stellen Angebote von der DEV auf Internetseiten keine bindenden Vertragsangebote dar, sondern sind lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den Kunden für das jeweilige Produkt.

c) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen – auch in elektronischer Form behält sich die DEV Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt insbesondere für solche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch die DEV.

d) Änderungen behält sich die DEV auch nach Absendung einer Auftragsbestätigung vor, sofern diese Änderungen weder der Auftragsbestätigung noch der Spezifikation des Kunden widersprechen. Der Kunde wird sich mit darüber hinausgehenden Änderungsvorschlägen von der DEV einverstanden erklären, soweit diese für den Kunden zumutbar sind.

e) Geringfügige Abweichungen von Angaben über Maße, Gewichte, Beschaffenheit und Qualität bleiben vorbehalten.

3. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND ELEKTRONISCHE RECHNUNG

a) Alle Preise verstehen sich ab Werk (EXW gem. Incoterms 2010, exklusive Verpackung und Transport) zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Wahl der Versand- und Verpackungsart steht der DEV frei.

b) Der Kunde ist verpflichtet, 100 % des vereinbarten Kaufpreises inklusive aller Nebenkosten in Vorkasse zu zahlen, sofern nichts Abweichendes hierzu in Schriftform vereinbart wurde. Sind Teilzahlungen vereinbart, wird die gesamte Restschuld – ohne Rücksicht auf die Fälligkeit etwaiger Wechsel – sofort zur Zahlung fällig, wenn der Kunden mit mindestens zwei aufeinander folgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug gerät und der Betrag, mit dessen Zahlung er in Verzug ist, mindestens ein Zehntel des vereinbarten Kaufpreises beträgt. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so ist die DEV berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu fordern. Kann die DEV einen höheren Verzugschaden nachweisen, so ist sie berechtigt, diesen geltend zu machen.

c) Die DEV behält sich das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als drei Monaten die Preise entsprechend den nach Vertragsschluss eingetretenen Kostensteigerungen aufgrund von Mehrkosten für Personal, Transport- und Lagerkosten, der Neueinführung oder Änderung von Steuern oder Materialpreissteigerungen anzupassen. Diese Preiserhöhung ist jedoch nur bis zu einer Erhöhung um maximal 5 % des vereinbarten Preises zulässig.

d) Kommt der Kunde in Verzug oder werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, ist die DEV berechtigt, die gesamte Restschuld des Kunden sofort fällig zu stellen, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist unbeschadet anderweitiger Rechte vom Vertrag zurückzutreten. Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden entstehen für die DEV insbesondere, wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt, ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und mangels Masse das Insolvenzverfahren nicht eröffnet worden ist.

e) Tilgungsbestimmung: Die DEV ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden, Zahlungen zunächst auf ältere Forderungen gegen den Kunden aus der laufenden Geschäftsbeziehung anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen durch Verzug entstanden, so ist die DEV berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

f) Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn dessen Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der DEV anerkannt sind.

g) Die Rechnungsstellung erfolgt ausschließlich auf elektronischem Weg im PDF-Format per E-Mail. Mit Annahme der Leistung stimmt der Kunde gegenüber der DEV der Rechnungsstellung auf elektronischen Weg

an die von ihm bekannt gegebene E-Mail-Adresse zu. Der Kunde verzichtet zudem auf eine postalische Zusendung der Rechnung. Der Kunde hat empfängerseitig dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche elektronische Zusendungen der Rechnung per E-Mail durch DEV ordnungsgemäß an die vom Kunden bekannt gegebene E-Mail-Adresse zugestellt werden können und technische Einrichtungen wie etwa Filterprogramme oder Firewalls entsprechend anzupassen. Etwaige automatisierte elektronische Antwortschreiben und / oder Abwesenheitsnotizen an die DEV stehen einer gültigen Zustellung nicht entgegen. Der Kunde hat jede Änderung der E-Mail-Adresse, an welche die Rechnung zugestellt werden soll, der DEV unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zusendungen von Rechnungen an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse gelten diesem als zugegangen, wenn der Kunde eine Änderung seiner E-Mail-Adresse der DEV nicht bekannt gegeben hat. Die DEV haftet nicht für Schäden, die aus einem gegenüber einer postalischen Zusendung allenfalls erhöhten Risiko einer elektronischen Zusendung der Rechnung per E-Mail resultieren. Der Kunde trägt das durch eine Speicherung der elektronischen Rechnung erhöhte Risiko eines Zugriffs durch unberechtigte Dritte.

4. LIEFERUNG, LIEFERFRISTEN UND VERZUG

a) Liefertermine und Lieferfristen werden auftragsbezogen und schriftlich zwischen dem Kunden und der DEV vereinbart. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Vertragsschluss. Werden nachträglich schriftlich Vertragsänderungen vereinbart, ist erforderlichenfalls gleichzeitig ein neuer Liefertermin oder eine neue Lieferfrist zu vereinbaren.

b) In der Bestellung genannte Liefertermine sind als voraussichtliche Liefertermine unverbindlich. Die Einhaltung schriftlich bestätigter „verbindlicher Liefertermine“ steht unter dem Vorbehalt der mangelfreien und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch Unterlieferanten bzw. Zulieferer der DEV. Schriftlich von der DEV bestätigte verbindliche Lieferfristen und -termine sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Lager von der DEV verlassen hat, oder, soweit die Ware ohne Verschulden von der DEV nicht rechtzeitig abgesendet werden kann, die Versandbereitschaft mitgeteilt wird. Der Beginn der von der DEV angegebenen Lieferzeit setzt in jedem Fall die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden aus der gesamten Geschäftsbeziehung voraus, insbesondere den fristgemäßen sowie vollständigen Zahlungseingang und fristgerechte Erfüllung aller geschuldeten Mitwirkungshandlungen (wie z.B. vom Kunden zu liefernde Beistellungen, Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben etc.). Anderenfalls verlängert sich die Lieferfrist um eine angemessene Zeit. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.

c) In allen Fällen verspäteter Lieferung sowie des Ablauf gesetzter Lieferfristen sind etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verspätung der Lieferung oder Schadensersatz statt der Leistung ausgeschlossen mit Ausnahme der Fälle des vorsätzlichen und grob fahrlässigen Handelns oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit und in Fällen, in denen zwingend gehaftet wird.

d) Lieferungen sind auch entgegenzunehmen, wenn sie unerhebliche Mängel aufweisen.

e) Die DEV darf Teillieferungen und Teilleistungen erbringen und berechnen, soweit diese dem Kunden zumutbar sind sowie die Materialien der zu liefernden Produkte ohne Zustimmung des Kunden erforderlichenfalls ändern, sofern dies zu keiner Änderung in der Funktionalität sowie den Eigenschaften des Produkts führt.

f) Gerät der Kunden in Annahmeverzug, so ist die DEV berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs des Kunden geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs der Ware auf den Kunden über.

g) Soweit der Kunde einen bereits erteilten Auftrag storniert, wird zum Zeitpunkt der Stornierung ein pauschaler Schadensersatz in Höhe von 10 % des Netto-Betrags des stornierten Auftrages fällig. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn die DEV einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist. Die DEV behält sich ausdrücklich vor, einen etwaigen darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen.

h) Wird die DEV trotz Anwendung zumutbarer Sorgfalt an der Erfüllung ihrer Verpflichtung durch höhere Gewalt, insbesondere durch den Eintritt unvorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände wie Krieg, innere Unruhen, Beschlagnahme, Energieversorgungsschwierigkeiten, Streik oder Aussperrung, Betriebsstörungen, oder andere, nicht durch die DEV zu vertretende und nur mit unzumutbarem Aufwand zu beseitigende Umstände, auch wenn sie bei Lieferanten und Unterlieferanten eintreten, gehindert, so verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird die DEV in diesen Fällen die Lieferung und Leistung unmöglich, wird die DEV von ihren Leistungspflichten befreit.

5. GEFAHRENÜBERGANG

a) Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn die Ware zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Die Lieferung erfolgt EXW (Incoterms 2010). Der Abschluss einer Transportversicherung obliegt dem Kunden. Auf Wunsch und Kosten des Kunden werden Lieferungen gegen die üblichen Transportrisiken versichert.

b) Der Kunden ist verpflichtet, die von der DEV bereitgestellte Ware bis spätestens 8 Tage nach Bereitstellung abzunehmen.

6. EIGENTUMSVORBEHALT

a) Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldo-Forderungen aus Kontokorrent), die der DEV aus jedem Rechtsgrund gegenüber dem Kunden jetzt oder künftig zustehen, bleibt die gelieferte Ware Eigentum von der DEV. Wird der Liefergegenstand mit anderen, der DEV nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die DEV das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Faktura-Endbetrag einschließlich gesetzliche Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie die unter Vorbehalt gelieferte Ware. Der Kunde verwahrt das (Mit-) Eigentum von der DEV unentgeltlich. Ware, an der der DEV (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

b) Übersteigt der Wert sämtlicher für die DEV bestehenden Sicherheiten die bestehenden Forderungen nachhaltig um mehr als 10 %, so wird die DEV auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach Wahl von der DEV freigeben.

c) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind unzulässig. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde die DEV hierüber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit die DEV ggfls. Klage gem. § 771 ZPO (Drittwiderrspruchsklage) erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der DEV die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für die der DEV entstandenen Kosten. Die aus

einem Weiterverkauf oder sonstigem Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang (einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer) an die DEV ab. Die DEV nimmt diese Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von der DEV, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die DEV verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies jedoch der Fall, ist der Kunden verpflichtet, der DEV die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner mitzuteilen, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen und sämtliche Unterlagen zu übergeben.

d) Die DEV ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen. Die DEV ist nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

GEWÄHRLEISTUNG

a) Die DEV haftet entsprechend der gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften mit nachfolgenden Maßgaben. Die Gewährleistung gilt für einen Zeitraum von 2 Jahre ab Lieferung der Ware an den Kunden. Im Falle einer fehlerhaften Lieferung bzw. wenn ein Mangel vorliegt, erfolgt nach Wahl der DEV eine Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung. Im Falle der Mangelbeseitigung übernimmt die DEV die Kosten für Ersatzteile und Arbeitslohn. Hierbei werden die nachfolgenden Vergütungssätze/Pauschalen festgelegt. Diese gelten ausschließlich für Gewährleistungsfälle. Für Garantiefälle gelten die jeweiligen Garantiebedingungen.

Pos.	Produkt-Nr.	Leistung	Menge	Einzelpreis (netto) in EUR	Betrag (netto) in EUR
1	Rekla-01	Austausch 1 Akku-Zelle	2 ZE	11,00	22,00
2	Rekla-02	Kompletter Zellenaustausch (insgesamt 24 Zellen)	12 ZE	11,00	132,00
3	Rekla-03	Vollständiger Systemaustausch	32 ZE	11,00	352,00
4	Rekla-04	Austausch Wechselrichter	3 ZE	11,00	33,00
5	Rekla-05	Fehlersuche	2 ZE	11,00	22,00
6	Rekla-06	Software-Update (nur im Ausnahmefall!)	1 ZE	11,00	11,00
7	Rekla-07	Wechseln sonstiger Bauteile	1 ZE	11,00	11,00
8	Rekla-08	Austausch NA-Schutz	1 ZE	11,00	11,00
9	Rekla-09	Austausch Steuerung	2 ZE	11,00	22,00
10	Rekla-10	Austausch EnFluri (Hausverteilung)	2 ZE	11,00	22,00

11	Rekla-11	Komplettes System/ Batterien transportfähig verpacken	3 ZE	11,00	33,00
12	Rekla-15	Austausch Interfaceplatine tauschen	2 ZE	11,00	22,00
13	Rekla-16	Austausch Akku-Wanne	12 ZE	11,00	132,00
14	Rekla-17	Austausch Anschlussplatine	8 ZE	11,00	88,00
15	Rekla-18	Austausch Akkudegen	8 ZE	11,00	88,00
16	Rekla-19	Austausch Relaisbox	2 ZE	11,00	22,00
17	Rekla-12	Fahrt- und Reisekosten inkl. Zeitaufwand An- und Abreise			
		0 km - 15 km	pauschal	0,00	0,00
		16 km - 150 km	pauschal	45,00	45,00
		151 km - 300 km	pauschal	60,00	60,00
		> 301 km	pauschal	80,00	80,00

Der vorgenannte Zeitaufwand in ZE (Zeiteinheit; 1 ZE = 15 min) stellt einen üblichen und auf Erfahrung der DEV basierenden zeitlichen Aufwand für die ordnungsgemäße Erledigung der jeweiligen Leistung unter üblichen und normalen Bedingungen eines sach- und fachkundigen Installateurs dar. Die Stundenverrechnungssätze basieren auf der ZVEH-Berechnungen für 2014/15 für die alten Bundesländer (Zentralverband der Deutschen Elektro und Informationstechnischen Handwerke). Im Einzelfall vergütet die DEV dem Kunden hierbei aus Kulanz hinsichtlich der Positionen Rekla-01,

Rekla-04 – 06, Rekla-08 – 12 sowie Rekla-18 – 19 einen Mehraufwand in Höhe von jeweils einmalig 1 ZE zu je netto 11,00 EUR sowie hinsichtlich der Positionen Rekla-02, Rekla-13 und Rekla-17 einen Mehraufwand in Höhe von jeweils einmalig maximal 2 ZE zu je netto 11,00 EUR. Der Mehraufwand ist bei Rechnungsstellung vom Kunden schriftlich darzulegen und zu begründen, um der DEV eine Prüfung zu ermöglichen. Die Position Rekla-06 stellt nur dann eine erstattbare Kostenposition dar, sofern ein Update zur Herstellung einer ordnungs- und vertragsgemäßen Funktion erforderlich ist.

Sofern die Leistung an einem anderen Ort als der Ort des beauftragten Installateurs erbracht wird, können zusätzlich anfallende Reisekosten gemäß Rekla-12 geltend gemacht werden. Hierbei erstattet die DEV Reisekosten bei Fahrtstrecke von insgesamt 16 km bis 150 km (Hin- und Rückfahrt zwischen dem Geschäftssitz des Installateurs und dem Ort der Leistungserbringung) mit einmalig pauschal netto 45,00 EUR, bei einer Fahrtstrecke von insgesamt mehr als 150 km bis 300 km mit einmalig pauschal netto 60,00 EUR und bei einer Fahrtstrecke von insgesamt mehr als 301 km mit einmalig pauschal netto 80,00 EUR. Mit der jeweiligen Pauschale gemäß Rekla-12 werden die gesamten Fahrt- und Reisekosten inkl. des Zeitaufwands der An- und Abreise sowie sonstige etwaige Aufwendungen etc. abgegolten. Eine darüber hinausgehende Erstattung von Fahrt- und Reisekosten findet nicht statt. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem vertragsgemäßen Gebrauch.

b) Der Kunde ist nicht berechtigt, zu Lasten und auf Kosten der DEV ein Drittunternehmen mit der Mängelbeseitigung bzw. Reparatur zu beauftragen. Sofern die DEV und der Kunde eine Mängelbeseitigung durch

Reparatur vereinbaren, hat der Kunde der DEV hierfür ein schriftliches Angebot zur Mängelbeseitigung vorzulegen. Hierfür hat der Kunde das auf der Web-Seite unter www.senec-ies.com abruf- und herunterladbare Reklamationsformular der DEV zu verwenden. Dieses kann die DEV ablehnen und selbst ein Unternehmen mit der Mängelbeseitigung beauftragen. Ein der DEV vom Kunden übersandtes Angebot muss schriftlich durch die DEV bestätigt werden. Einer solchen Bestätigung des Angebots steht es gleich, wenn die DEV die monierte Austausch- bzw. Reklamationsware an den Kunden versandt hat.

c) Der Kunde hat der DEV eine angemessene Frist zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu geben. Ist die DEV mit der Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Nachbesserungsversuche ermöglicht, nicht erfolgreich, ist der Kunde berechtigt, der DEV eine angemessene letzte Nachfrist zu setzen, die mindestens zwei Nachbesserungsversuche ermöglicht. Ist die Nachbesserung auch innerhalb dieser letzten Nachfrist nicht erfolgreich, ist der Kunde nach seiner Wahl zur Minderung der Vergütung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

d) Äußerungen, Produktbeschreibungen, Datenblätter und Anpreisungen oder Werbung enthalten keine verbindliche Beschreibung der vereinbarten Beschaffenheit oder Eigenschaften der Ware (vgl. hierzu Nr. 2. b) und c)).

e) In diesem Abschnitt wird weder eine „Qualitätsgarantie“ im Sinne von § 443 BGB abgegeben noch die „Annahme einer Garantie“ im Sinne von § 276 BGB.

f) Die Geltendmachung von Mängelansprüchen des Kunden setzt voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß mit der Maßgabe nachgekommen ist, dass Mängel, die offensichtlich sind oder erst bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung zutage treten, spätestens acht Tage nach Übergabe der Ware an den Käufer schriftlich anzuzeigen sind. Verdeckte Mängel sind spätestens acht Tage nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Die Lieferung ist vom Kunden bei Übernahme vom Spediteur auf sichtbare Schäden zu überprüfen. Sichtbare Schäden sind in dem Speditionsübergabeprotokoll schriftlich zu vermerken.

g) Weitere Forderungen seitens des Kunden werden ausgeschlossen, insbesondere solche aufgrund von Folgeschäden, die durch Mängel verursacht wurden. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Die DEV haftet insbesondere ausdrücklich nicht für Schäden, die nicht an den Produkten selbst entstanden sind, wie z.B. entgangener Gewinn und sonstige Vermögensschäden. Soweit eine Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von der DEV.

h) Im Fall von erfolgten Mängelrügen darf der Kunde Zahlungen nur im angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln zurückhalten. Stellt sich eine Mängelrüge als unbegründet heraus, hat der Kunde der DEV die hiermit verbundenen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

i) Sollte der Kunde die gelieferten Waren in geänderter Form oder nach Kombination dieser mit anderen Waren verkaufen, so befreit der Kunde die DEV intern von jeglichen Ansprüchen Dritter, vorausgesetzt, dass der Kunde für die Fehler verantwortlich ist, die die Haftung verursacht haben.

j) Werden Betriebs- oder Wartungshinweise nicht befolgt und / oder Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile durch den Kunden oder nicht autorisierte und zertifizierte Dritte bearbeitet oder ausgewechselt, oder führt der Kunde oder ein nicht autorisierter und zertifizierter Dritter sonstige Leistungen an den Produkten durch, entfallen die Mangelbeseitigungsansprüche, soweit der Mangel hierdurch entstanden ist. Gleiches gilt für Mängel, die durch übermäßige Beanspruchung oder fehlerhafte Handhabung abweichend von den Produktangaben entstehen.

k) Eine Mängelhaftung entfällt ebenso, wenn der Kunde der DEV nicht Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb einer angemessenen Frist gegeben hat.

l) Ergibt die Überprüfung der Mängelanzeige, dass ein Mangelanpruch nicht vorliegt, sind die Kosten der DEV, die infolge der Überprüfung der Mängel-Anzeige entstanden sind, vom Kunden zu tragen.

m) Etwaige von der DEV erteilte Garantieverprechen sind in gesonderten Garantiebedingungen geregelt.

n) Etwaige Rückgriffsansprüche gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) des Kunden gegen die DEV können nur insoweit entstehen, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelanprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

o) Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Nr. 10 (Sonstige Haftung). Weitergehende oder andere als die in Nr. 10 geregelten Ansprüche des Kunden gegen die DEV und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

8. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Software wird ausschließlich zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen.

Die weitere Nutzung durch Dritte, über den Rahmen einer für eigene Zwecke angefertigten Sicherungskopie hinausgehende Vervielfältigung, Überarbeitung oder Übersetzung der Software, sowie eine Umwandlung von Objektcode in Quellcode sind ausdrücklich nicht gestattet.

9. Datenschutz

Die DEV verwendet die von dem Kunden mitgeteilten personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) vertraulich und gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie des Teledienstdatengesetzes. Die für die Auftragsabwicklung notwendigen Daten werden gespeichert und im Rahmen der Auftragsdurchführung gegebenenfalls an Erfüllungsgehilfen weitergegeben. Im Weiteren behält die DEV sich vor, überlassene Daten in zulässiger Weise zu eigenen Werbezwecken (z.B. Versendung von Informationsmaterial) zu nutzen. Der Kunde ist berechtigt, jederzeit gegenüber der DEV der Nutzung, Verarbeitung bzw. Übermittlung seiner Daten zu Marketingzwecken zu widersprechen. Nach Erhalt des Widerspruchs bzw. Widerrufs wird die DEV die weitere Zusendung von Werbemitteln unverzüglich einstellen. Soweit der Kunde erhaltene Produkte an Dritte liefert, ist er verpflichtet, sich zu Zwecken der ordnungsgemäßen Wartung und Prüfung ausgelieferter Produkte beim Endkunden durch die DEV eine entsprechende Datenschutzerklärung seines Kunden geben zu lassen, so dass die Übermittlung von dessen Daten an und deren Verarbeitung durch die DEV möglich ist.

10. SONSTIGE HAFTUNG

a) Schadenersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind im Übrigen ausgeschlossen. Dies gilt auch für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss. Dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit und bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Der Schadenersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

b) Die in diesen Geschäftsbedingungen geregelten Haftungsausschlüsse oder -begrenzungen gelten nicht für:

- Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von der

DEV oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der DEV beruhen,

- fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von der DEV beruhen,
- etwaige Fälle der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder
- den Fall der Übernahme einer Garantie.

c) Veräußert der Kunde die Liefergegenstände, verändert oder verbindet er diese mit anderen Waren, so stellt er die DEV im Innenverhältnis von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, soweit der Kunde für den die Haftung auslösenden Fehler verantwortlich ist.

d) Eine Veränderung der Waren und jede Kennzeichnung, die als Ursprungszeichen des Kunden oder eines Dritten gelten, sind unzulässig.

11. RÜCKTRITTS- UND KÜNDIGUNGSRECHT

a) Die DEV hat das Recht, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn:

- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird,
- bekannt wird, dass der Kunde bei Vertragsabschluss als kreditunwürdig eingestuft wurde oder
- der Kunde seinen Geschäftsbetrieb einstellt.

b) Bei Dauerlieferverhältnissen tritt an die Stelle des Rücktrittsrechts das Recht zur außerordentlichen (fristlosen) Kündigung.

12. VERTRAULICHKEITS- / VERSCHWIEGENHEITS- / GEHEIMHALTUNGSERKLÄRUNG / VERTRAGSSTRAFE

a) Der Kunde verpflichtet sich gegenüber der DEV, keine Angebots- bzw. Verkaufspreise im Internet, sei es über ihre Homepage, über Blogs oder sonstige Online-Medien zu veröffentlichen und / oder veröffentlichen zu lassen. Über die Einkaufspreise des Kunden bei der DEV ist strengstes Stillschweigen gegenüber jedweden Dritten zu wahren, diese keinem Dritten zugänglich zu machen bzw. weiterzugeben. Der Kunde wird die vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung allen Mitarbeitern auferlegen, die mit dem diesbezüglichen Einkauf und Verkauf der Ware befasst sind und werden. Die vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch für

verbundene Unternehmen des Kunden und jegliche in Zusammenhang mit ihr stehenden Firmen, Unternehmensformen o.ä.

b) Der Kunde verpflichtet sich, für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung sowie gegen Nr. 8. dieser Bedingungen (Softwarenutzung) unter gleichzeitigem Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs, zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 50.000,00 EUR. Die Höhe der Vertragsstrafe kann gegebenenfalls vom zuständigen Gericht auf ihre Angemessenheit überprüft werden, § 348 HGB wird ausgeschlossen. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt davon unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf den zu zahlenden Schadensersatz angerechnet.

13. SONSTIGE BEDINGUNGEN, SALVATORISCHE KLAUSEL, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND

a) Wenn Teile dieser Geschäftsbedingungen ungültig sind oder geltendem Recht widersprechen, so werden die übrigen Klauseln hiervon nicht berührt. Treten während der Vertragsdauer Umstände ein, welche die technischen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Auswirkungen des Vertrages so wesentlich berühren, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so kann jeder Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Bedingungen verlangen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt eine solche, die dieser nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck am nächsten kommt. Dies gilt auch im Falle des Vorliegens einer Regelungslücke.

b) Erfüllungsort und Gerichtsstand der DEV ist deren Geschäftssitz in Leipzig. Die DEV ist berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

c) Diese Geschäftsbedingungen unterliegen dem Deutschen Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen. Änderungen bleiben vorbehalten.

d) Die DEV speichert im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden dessen Daten gemäß Bundesdatenschutzgesetz.

Stand: Juni 2017

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Deutsche Energieversorgung GmbH (AEB DEV)

1. GELTUNGSBEREICH UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

a) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen insbesondere alle Angebote, Lieferungen und Leistungen durch Geschäfts- und Vertragspartner sowie Auftragnehmer (nachfolgend bezeichnet als „AN“). Anderslautende Bedingungen des AN haben keine Gültigkeit. Ausnahmen sind bei schriftlicher Einverständniserklärung der Deutsche Energieversorgung GmbH (nachfolgend bezeichnet als „DEV“) möglich. Mit Abschluss des Vertrages erkennt AN diese Geschäftsbedingungen an. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn die DEV in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des AN die Lieferung an AN vorbehaltlos annimmt. Die Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB und gewerblichen Wiederverkäufern, nicht jedoch gegenüber Verbrauchern.

b) Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf.

c) Werden im Einzelfall für bestimmte Lieferungen besondere, von diesen Bedingungen abweichende Bestimmungen schriftlich vereinbart, so gelten diese AGB nachrangig und ergänzend.

d) Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sind streng vertraulich zu behandeln.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

a) Bestellungen bedürfen der Schriftform. Verträge kommen durch die Auftragsbestätigung des AN zustande. Bestellungen sind von AN unter Angabe unserer Bestellnummer innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach Bestelldatum schriftlich zu bestätigen, anderenfalls kann die DEV die Bestellung widerrufen.

b) Die DEV kann Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsschluss verlangen, soweit dies für AN zumutbar ist.

c) Der vertraglich geschuldete Lieferumfang umfasst als Hauptleistungspflicht die vertraglich geschuldete Ware inklusive aller dazugehöriger Dokumente, Bedienungs- und Wartungsanleitungen etc. sowie bei der Herstellung / dem Kauf von Werken (z.B. Software usw.) auch die dazugehörigen zeitlich sowie regional uneingeschränkten diesbezüglichen übertragbaren Nutzungsrechte und die entsprechenden Ursprungsdateien sowie etwaige Source Codes etc.

3. PREISE, ZAHLUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

a) Alle in der Bestellung der DEV angegebenen Preise sind Festpreise inklusive Verpackung und Transport sowie Transportversicherung gegen die üblichen Transportrisiken.

b) Etwaige Zusatz- und / oder Mehrleistung werden nur dann vergütet, wenn diese vor Ausführung der Leistung schriftlich zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurden war.

c) Die Zahlung erfolgt mit 3 % Skonto innerhalb von 14 Tagen, 2 % Skonto innerhalb 30 Tagen oder innerhalb 60 Tagen netto. Die Zahlungsfrist berechnet sich ab dem vollständigen und ordnungsgemäßen Wareneingang inklusive aller dazugehörigen Dokumente, Bedienungs- und Wartungsanleitungen etc. Als Rechnungseingangsdatum gilt das Datum des Eingangsstempels der DEV, jedoch beginnen die Zahlungsfristen nicht vor dem Eingang der Ware am vereinbarten Lieferort zu laufen. Für Einhaltung der Zahlungsfrist ist die Übergabe des Überweisungsauftrags an die Bank bzw. der Tag der Absendung des Schecks maßgebend.

d) Auf Verlangen der DEV ist AN verpflichtet, alle Verpackungen der vom AN gelieferten Produkte von der Empfangsstelle auf seine Kosten abzuholen und zu entsorgen.

4. LIEFERUNG, LIEFERFRISTEN UND VERZUG

a) Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich sowie werden zwischen AN und der DEV auftragsbezogen sowie schriftlich vereinbart. Wird für AN erkennbar, dass die vereinbarte Lieferfrist nicht eingehalten werden kann, so ist die DEV hiervon unverzüglich zu informieren sowie ihr ein neuer Liefertermin mitzuteilen. AN hat hierbei auf seine Kosten für eine schnellstmöglich Lieferung zu sorgen. Die Geltendmachung von Verzugschäden bleibt dabei unberührt.

b) Die Lieferung der Ware erfolgt zu Lasten und auf Gefahr des AN.

c) Jeder Warenlieferung ist ein Lieferschein mit der entsprechenden

- Bestellnummer,
- Datum und Bestellpositionsnummer,
- der Bezeichnung der Ware mit den entsprechenden Serien- bzw. Materialnummern des AN beizufügen.

d) In allen Fällen verspäteter Lieferung, des Ablauf gesetzter Lieferfristen, Nichtleistung und sonstiger nicht vertragsgemäßer Leistung kann die DEV nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder, sofern AN das Nichteinhalten des Liefertermins zu vertreten hat, Schadensersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verlangen, wobei sich AN nicht damit exkulpieren kann, dass sein Vorlieferant/Zulieferer nicht frist- und/oder ordnungsgemäß geliefert hat. Dieser Schadensersatz umfasst auch etwaige Mehrkosten, die bei der Ersatzbeschaffung von und durch Dritte entstehen.

e) Die DEV ist berechtigt, die Annahme von Lieferungen auf Kosten des AN zu verweigern, wenn die Lieferung Mängel aufweist.

f) Die DEV hat das Recht, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten wenn:

- AN seine Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat
- AN einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat oder
- wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist
- bekannt wird, dass AN bei Vertragsabschluss als kreditunwürdig eingestuft wurde oder
- AN seinen Geschäftsbetrieb einstellt.

Bei Dauerlieferverhältnissen tritt an die Stelle des Rücktrittsrechts das Recht zur außerordentlichen (fristlosen) Kündigung.

g) Sofern eine Vertragsstrafe für den Fall der verspäteten Lieferung einzelvertraglich oder durch Rahmeneinkaufsvertrag vereinbart wurde, so bleibt das Recht der DEV gemäß Ziffer 4. d) zum Rücktritt oder auf Ersatz des Verzugschadens unberührt.

5. GEWÄHRLEISTUNG

a) Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften für Sach- und Rechtsmängel nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) als vereinbart, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

b) Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate nach Ablieferung der Ware, für Mängel bei bzw. an einem Bauwerk sowie für Mängel an einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, 60 Monate. Die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen ist u.a. gehemmt, wenn zwischen den Parteien über das Bestehen oder den Umfang von Gewährleistungsansprüchen verhandelt wird oder wenn AN oder die DEV das Vorhandensein eines Mangels selbst prüft.

c) Die DEV ist berechtigt, bei Vorliegen eines Serienfehlers der Ware, die Entgegennahme der gesamten bzw. bei bereits erfolgter Teillieferung der restlichen Lieferung abzulehnen sowie die gesetzlichen Mängelgewährleistungsrechte für die gesamte Lieferung geltend zu machen. Ein Serienfehler in diesem Sinne wird angenommen, wenn mindestens 10 % der gelieferten Waren während der Gewährleistungszeit den gleichen oder einen gleichartigen Mangel aufweisen.

d) Die DEV überprüft erhaltene Lieferungen des AN, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist, auf Identitäts- und Mengenabweichungen, Transportschäden und auf sonstige offenkundige Mängel. Für die Rügspflicht nach § 377 HGB gilt hierbei, dass diese als erfüllt angesehen wird, wenn festgestellte Mängel innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt der Lieferung dem AN mitgeteilt werden. Verdeckte Mängel sind innerhalb von 10 Arbeitstagen nach deren Feststellung dem AN mitzuteilen.

e) Bei einer etwaigen Zuviel- bzw. Mehrlieferungen behält sich die DEV vor, die zu viel gelieferte Ware auf Kosten des AN zurückzusenden.

6. DATEN- UND VERTRAUENSSCHUTZ

AN verwendet die von der DEV im Rahmen der Erfüllung der Lieferung mitgeteilten (personenbezogenen) Daten (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) vertraulich und gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie des Teledienststatengesetzes. Die DEV ist berechtigt, jederzeit gegenüber AN der Nutzung, Verarbeitung bzw. Übermittlung seiner Daten zu Marketingzwecken zu widersprechen. AN ist verpflichtet, die Bestellung und die sich daraus ergebenden Arbeiten, einschließlich aller dazugehörigen Unterlagen, Informationen, Betriebsmittel etc. vertraulich zu behandeln und keinen Dritten direkt und / oder indirekt zugänglich zu machen. AN ist zur Pressemitteilungen, Werbung und sonstigen Veröffentlichungen zu erteilten Aufträgen nur mit schriftlichem Einverständnis der DEV berechtigt.

7. HAFTUNG

a) AN haftet für alle Schäden, die sich aus und / oder im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Produkte ergeben, nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine Begrenzung findet nach Höhe und Umfang findet dabei nicht statt.

b) AN stellt hierbei die DEV von Ansprüchen aus der gesetzlichen Produkthaftung frei, sofern und soweit dies zulässig ist und soweit die Schadensursache im Bereich des AN gesetzt wurde.

c) Etwaige Beistellungen der DEV zur Durchführung des Auftrags bleiben Eigentum der DEV und sind vom AN unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Sie dürfen nur für den vertraglich vereinbarten Zweck verwendet werden. AN haftet gegenüber der DEV für alle Schäden, die an den Beistellungen entstehen.

8. VERTRAULICHKEITS- / VERSCHWIEGENHEITS- / GEHEIMHALTUNGSERKLÄRUNG / VERTRAGSSTRAFE

a) Über die Einkaufspreise der DEV bei AN ist strengstes Stillschweigen gegenüber jedweden Dritten zu wahren, diese keinem Dritten zugänglich zu machen bzw. weiterzugeben. AN wird die vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung allen Mitarbeitern auferlegen, die mit dem diesbezüglichen Einkauf und Verkauf der Ware befasst sind und werden. Die vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch für verbundene Unternehmen des AN und jegliche in Zusammenhang mit ihr stehenden Firmen, Unternehmensformen o.ä.

b) AN verpflichtet sich, für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung unter gleichzeitigem Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs, zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 50.000,00 EUR. Die Höhe der Vertragsstrafe kann gegebenenfalls vom zuständigen Gericht auf ihre Angemessenheit überprüft werden, § 348 HGB wird ausgeschlossen. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt davon unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf den zu zahlenden Schadensersatz angerechnet.

9. SONSTIGE BEDINGUNGEN, SALVATORISCHE KLAUSEL, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND

a) Wenn Teile dieser Geschäftsbedingungen ungültig sind oder geltendem Recht widersprechen, so werden die übrigen Klauseln hiervon nicht berührt. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt eine solche, die dieser nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck am nächsten kommt. Dies gilt auch im Falle des Vorliegens einer Regelungslücke.

b) Erfüllungsort und Gerichtsstand der DEV ist deren Geschäftssitz in Leipzig. Die DEV ist berechtigt, am Sitz des AN zu klagen.

c) Diese Geschäftsbedingungen unterliegen dem Deutschen Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen. Änderungen bleiben vorbehalten.

d) Die DEV ist berechtigt, gegen Forderungen des AN aufzurechnen.

e) AN darf nur mit schriftlicher Zustimmung von der DEV Forderungen gegen die DEV an Dritte abtreten.

f) AN verpflichtet sich, die anerkannten Regeln der Technik sowie des Handwerks und insbesondere gesetzliche Regelungen, Regeln der Aufsichtsbehörden,

der Berufsgenossenschaften und der von der VDE erlassenen Vorschriften und Richtlinien hinsichtlich Ausführung, Unfallverhütung und Umweltschutz einzuhalten.

g) Die DEV speichert im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit AN dessen Daten gemäß Bundesdatenschutzgesetz.

Stand: Januar 2015